

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nördliche Gartenstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Owen hat am 26.09.2023 in öffentlicher Sitzung den nach § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Nördliche Gartenstraße“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke im Bereich des nördlichen Teils der Gartenstraße bis zur Weinbergstraße auf der östlichen und westlichen Seite der Gartenstraße.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans i.d.F. vom 26.09.2023 des Büros mquadrat, Bad Boll, maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt (maßstabslos) dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung:

Grundsätzlich möchte die Stadt weiterhin Innenentwicklung betreiben und weiteren Wohnraum im Innenbereich durch Nachverdichtung schaffen. Der Bebauungsplan „Nördliche Gartenstraße“ dient zur Steuerung der zukünftigen baulichen Entwicklung im Gebiet.

Der Bebauungsplan „Nördliche Gartenstraße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Dies gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einschließlich Begründung können bei der Stadt Owen, im Rathaus, Rathausstraße 8, 73277 Owen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Unterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Owen unter <https://www.owen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB: Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs oder aber ein nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtlicher Fehler nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Owen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Owen geltend gemacht worden ist.

Owen, den 20.10.2023



Verena Grötzing

Bürgermeisterin